



Schiedsrichterordnung des Handballkreis Industrie e.V. (SRO HKI)

vom 26.08.2021

§ 1 Meldung von Schiedsrichtern

1. Die Meldung der Schiedsrichter erfolgt über die Anmeldung zu einem in Phoenix angelegten Lehrgang. Die Anmeldung zu diesem Lehrgang hat durch die Schiedsrichter innerhalb einer vorher vom Kreisschiedsrichterwart festgelegten Frist und unter Angabe ihres Vereins zu erfolgen.

Die Anmeldungen stehen unter dem Vorbehalt der Vereinsfreigabe. D.h. durch die Bestätigung der Anmeldung eines Schiedsrichters erklärt der Verein verbindlich, dass der angemeldete Schiedsrichter im kommenden Jahr als Schiedsrichter für ihn tätig werden wird.

Ein Wechsel des Vereins, für den der Schiedsrichter angerechnet wird, ist während der laufenden Saison nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter im Handballkreis Industrie ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem Handballkreis Industrie angehörenden Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluss des Schiedsrichteranwärterlehrgangs,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung, über die der Vorstand des Kreises entscheidet,
 - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Darüber hinaus ist in jeder Saison, um als Schiedsrichter des Handballkreises Industrie zum Einsatz zu kommen, ein Nachweis über die Regelkunde abzulegen. Über Form und Umfang entscheidet der Schiedsrichterausschuss des HKI.

3. Schiedsrichter, die in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten nicht im Spielbetrieb zum Einsatz kommen, verlieren ihre Schiedsrichtereigenschaft. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2 Ausbildung und Fortbildung

1. Von den Vereinen gemeldete Schiedsrichteranwärter müssen an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang teilnehmen. Dieser besteht aus theoretischen und praktischen Einheiten, in welchen die Anwärter in den Handballregeln sowie den wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Satzungen und Ordnungen ausgebildet werden.

Zum Abschluss eines Anwärterlehrgangs sind von den Schiedsrichteranwärtern eine theoretische und eine praktische Prüfung abzulegen.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Regeltest mit 30 Fragen, wobei mindestens 70% der möglichen Punkte erreicht werden müssen.

In der praktischen Prüfung haben die Anwärter ein Handballspiel unter Aufsicht des Kreisschiedsrichterwartes, des Schiedsrichterlehrwartes oder einer von diesen beauftragen, fachkundigen Person zu leiten.

Mit Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung werden die Anwärter als Schiedsrichter in die Schiedsrichterliste des Handballkreises Industrie aufgenommen.

2. Alle Schiedsrichter sind unabhängig von ihrer jeweiligen Leistungsklasse durch die DHB-Schiedsrichterordnung verpflichtet, an Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

Hierzu werden vom Schiedsrichterlehrwart des HKI pro Saison Basisfortbildungen in Form eines Saisonvorbereitungslehrgangs und eines Halbzeitlehrgangs angeboten. Die Teilnahme an beiden Basisfortbildungen ist für jeden gemeldeten Schiedsrichter des HKI Pflicht, sofern er auf einer höheren Ebene (DHB, HV, kreisübergreifender Spielbetrieb) keine vergleichbare Fortbildung besucht. Beide Basisfortbildungen sollen mehrfach und an verschiedenen Orten im HKI angeboten werden.

Darüber hinaus hat jeder gemeldete Schiedsrichter des HKI pro Saison mindestens eine Aufbaufortbildung zu besuchen. Eine Auswahl entsprechender Veranstaltungen wird den Schiedsrichtern im Laufe der Saison in ausreichender Anzahl angeboten. Die Teilnahme an zusätzlichen Aufbaufortbildungen ersetzt nicht die Teilnahme an einer Basisfortbildung.

Kann ein Schiedsrichter unverschuldet und aus triftigen Gründen an einer Fortbildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so hat er den Schiedsrichterlehrwart hierüber frühestmöglich zu informieren. In diesen Fällen unterbleibt die Bestrafung. Die Entscheidung darüber, ob ein Fehlen aus triftigen Gründen vorliegt, obliegt dem Schiedsrichterlehrwart.

Sofern an den vorgeschriebenen Fortbildungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wird, wird eine Geldstrafe gemäß § 25 RO DHB in Verbindung mit den WHV-Zusatzbestimmungen (Ziff. 3 zu § 25 RO) sowie der GO des HKI gegen den Schiedsrichter festgesetzt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 1 DHB RO von seinem Verein zu zahlen (Vereinshaftung).

Bei fortgesetzter Nichtteilnahme an den Fortbildungen können auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses des HKI Konsequenzen (Rückstufung in einen anderen Kader, Nicht-Ansetzung zu Spielen, Streichung aus der Schiedsrichterliste, usw.) verhängt werden.

§ 3 Kadereinteilung, Aufstieg zum überkreislichen Spielbetrieb

1. Die Schiedsrichter des Handballkreises werden durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses einem Kader zugeordnet, bis zu welcher Spielklasse sie eingesetzt werden sollen. Die Zuordnung orientiert sich am Leistungsprinzip. Darüber hinaus kann der Schiedsrichterausschuss weitere Vorgaben für die Kaderzugehörigkeit festlegen.
2. Zum 01. Juli eines jeden Jahres meldet der Schiedsrichterwart des Handballkreises über den jeweiligen Kreisvorsitzenden geeignete

Schiedsrichter für den überkreislichen Spielbetrieb an den Schiedsrichterausschuss des HV Westfalen.

§ 4 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichterausschuss legt zu Beginn der Saison die Zuständigkeiten der Schiedsrichteransetzer sowie den Turnus, in welchem die Ansetzungen erfolgen, fest.

Die Ansetzer sollen jeden Schiedsrichter zu einer Anzahl an geeigneten Spielen ansetzen, die dem im SR-Personalbogen gemeldeten Umfang entspricht.

2. Hält ein Schiedsrichter sich für befangen oder ist begründet verhindert kann er das Spiel bis Dienstagabend 20:00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag per Mail an die für Spielrückgaben eingerichtete zentrale E-Mail-Adresse des Handballkreises zurückgegeben. Kurzfristigere Spielrückgaben haben ausschließlich telefonisch zu erfolgen. Für diese kann eine Gebühr gemäß GO des HKI erhoben werden. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Ansetzer.

Ein Ansetzungstausch ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Schiedsrichteransetzers ist nicht zulässig und wird für den ursprünglich angesetzten Schiedsrichter als Nichtantreten gewertet.

Für zurückgegebene oder nicht geleitete Spiele müssen sich die Schiedsrichter eigenverantwortlich bei den zuständigen Schiedsrichteransetzern um Neuansetzungen bemühen, um so die erforderliche Anzahl an Pflichtspielen zu erreichen.

3. Offizielle Umbesetzungen durch die Schiedsrichteransetzer erfolgen bis jeweils Dienstagabend 20.00 Uhr vor dem angesetzten Spieltag ebenfalls nur noch über Phönix und ohne vorherige Rücksprache mit den Schiedsrichtern. Aus diesem Grund sind alle Schiedsrichter verpflichtet, ihre Sperrtermine aktuell zu halten und jeweils am Mittwoch ihren Phönixaccount auf neue Ansetzungen zu überprüfen.

Kurzfristigere Umbesetzungen erfolgen nur nach persönlicher Kontaktaufnahme.

4. Alle Schiedsrichter, die von einem Verein gemeldet wurden und die die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter erfüllen, sind vor Beginn jeder Saison binnen einer vorgegebenen Frist zur Abgabe eines SR-Personalbogens verpflichtet.

Mittels Personalbogen sind eventuelle Unverträglichkeiten an den Schiedsrichterwart zu melden. Schiedsrichter, die außerdem als Spieler/Trainer/Betreuer aktiv sind, teilen mittels SR-Personalbogen auch ihre Zugehörigkeit zu der Mannschaft mit, deren Spieltermine nicht mit den Schiedsrichteransetzungen kollidieren sollen.

Gleichzeitig können die Schiedsrichter mittels des SR-Personalbogens einen Wunsch hinsichtlich des Umfangs Ihrer Schiedsrichtertätigkeit abgeben.

Die Nichtabgabe des SR-Personalbogens durch den Schiedsrichter bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

Tritt nachträglich eine Verhinderung ein, die einer Spielleitung oder späteren Spielübernahme entgegensteht, hat der Schiedsrichter diese eigenständig bei Phönix in seiner Freiwunschliste zu vermerken oder die Schiedsrichteransetzer über die zentrale E-Mail-Adresse hierüber

unverzögerlich zu informieren, damit ein entsprechender Sperrtermin bei Phönix eingetragen wird.

5. Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet in seinem Phönixaccount seine Kontaktdaten (insbesondere Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zu hinterlegen und diese auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

1. Schiedsrichter haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Bis zu einer Änderung der Ansetzung in Phönix durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer stehen sie hierfür in der Verantwortung.
2. Der Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels maßgeblich abhängt.
3. Gründliche Kenntnisse der Regeln und deren Anwendung sowie der einschlägigen Ordnungsbestimmungen und gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
4. Die eigenen Wahrnehmungen des Schiedsrichters während des Spiels und die den Regeln entsprechenden Entscheidungen sind unanfechtbare Tatsachenfeststellungen. Er darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen.
5. Der Schiedsrichter ergänzt nach dem Spiel den Spielbericht. Er hat dabei die in den Ordnungen und Regeln gegebenen Bestimmungen über den Vermerk besonderer Vorkommnisse, Disqualifikationen und fehlende Spielausweise zu beachten.

Einsprüche zum Spielgeschehen sind nach den Angaben der Vereinsvertreter vom Schiedsrichter in den Spielbericht eintragen zu lassen.

§ 6 Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichter-Ist

1. Für jeden Verein wird mit Stichtag des 1. Juli für die bevorstehende Saison durch den Kreisschiedsrichterwart anhand der eingegangenen Mannschaftsmeldungen ein Schiedsrichter-Soll festgelegt.

Dabei wird das Schiedsrichter-Soll wie folgt berechnet:

- zwei Schiedsrichter für jede Mannschaft im überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb, in den beiden höchsten Herren- und der höchste Frauenliga des Kreises sowie in alle überkreislichen Jugendligen
- ein Schiedsrichter für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie Jugendmannschaften (bis zur C-Jugend)

Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für die kommende Saison beim zuständigen Kreisschiedsrichterwart vorliegt.

2. Für das Schiedsrichter-Ist eines Vereins zählen Schiedsrichter, die die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 und 3 SRO HKI erfüllen sowie vom betreffenden Verein gemäß § 1 Nr. 1 SRO HKI gemeldet wurden.

Dabei wird das Schiedsrichter-Ist wie folgt berechnet:

- Schiedsrichter, die 14 oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 1,0 angerechnet.
- Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet.
- Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet.
- Schiedsrichter, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, gilt abweichend, dass ab bereits 10 Spielleitungen in einem Spieljahr eine Anrechnung mit 1,0 erfolgt.

Als anrechnungsfähige Spiele gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese dokumentiert sind. Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer. Freundschafts-, Vorbereitungs- und Benefizspiele sowie Spiele bei Stadtmeisterschaften sind keine anrechnungsfähigen Spiele.

Eine Anrechnung von Mitarbeitern des Kreises (sog. Instanzen) für das Schiedsrichter-Ist erfolgt nicht.

3. Erfüllt ein Verein mit seinem Schiedsrichter-Ist nicht mindestens 70% seines festgelegten Schiedsrichter-Solls, zieht dies eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

§ 7 Maßnahmen bei Versäumnissen und Verstößen

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen wie Spieler.
Für Strafen, Geldbußen und Maßnahmen, die gegen Schiedsrichter ausgesprochen werden, haftet ersatzweise der Verein, der den Schiedsrichter meldete.
2. Der Schiedsrichterwart hat in den Fällen des § 25 Abs. 1 Ziffer 9, 16 und 17 RO sowie bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen den Schiedsrichtern gegenüber die gleichen Strafbefugnis wie die Spielleitenden Stellen gegenüber Spielern.
3. Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, sie nicht ausreichend erfüllen, sich schuldhaft verhalten oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können darüber hinaus durch Kreisschiedsrichterausschuss in Anlehnung an § 6 Abs. 2 der DHB-SRO bestraft werden.

Die zulässigen Strafen, Geldbußen und Maßnahmen ergeben sich aus § 3 DHB-RO sowie § 6 Abs. 4 DHB-SRO.

Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten kann zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Zuvor sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die vorgenannten Regelungen analog.